

Satzung

über die Benützung des Schwimmbades der Stadt Monheim

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS. I S. 461) erlässt die Stadt Monheim mit Genehmigung des Landratsamtes Donauwörth vom 17. Juli 1969 Nr. II/1 – 1954 folgende Satzung:

Teil I

Benützung und Betrieb der Badeanstalt

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Schwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt, die gemeinnützigen Zwecken dient. Es wird als Familienbad betrieben.
- (2) Das Schwimmbad und seine Einrichtungen sind so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die Selbstkosten nach Möglichkeit erwirtschaftet werden. Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.

§2

Benützungsberechtigung

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benützung des Bades und seiner Einrichtungen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 jedermann zu, der die vorgeschriebene Gebühr entrichtet hat.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benützung des Bades und seiner Einrichtungen und dient als Ausweis.
Sie ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

§ 3

Ausschluss von der Benützungsberechtigung

- (1) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind:
 1. Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitpersonal, Personen, die Tiere mitführen, Betrunkene. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, kann die Benutzung des Bades nicht gestattet werden. Dies gilt auch für Personen mit auffälligen Hauterkrankungen, Wunden und Verletzungen.
 2. Bei Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen, wird zur Benutzung des Bades eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson gefordert.
- (2) Ohne Erlaubnis der Stadt ist es nicht gestattet, innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder Leistungen anzubieten oder auszuführen.

§ 4

Vorzeitige Beendigung der Benützungsberechtigung

Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Gebote und Verbote dieser Satzung kann der Badegast vom Badepersonal aus der Badeanstalt verwiesen werden. Ein Anspruch auf Ersatz der bezahlten Eintrittsgebühr besteht nicht.

§ 5

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich, sowie durch Anschlag am Freibad bekanntgemacht.

(2) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benützung entziehen, insbesondere

1. bei Überfüllung des Bades
2. bei kalter Witterung
3. bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser usw.).

(3) Die Schließung des Bades wird 30 Minuten vor Ende der Badezeit durch ein Glockenzeichen angekündigt.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidung

(1) Der Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche dient die bewachte Garderobe.

(2) Gegen Vorzeigen der Eintrittskarte wird die Kleidung in Verwahrung genommen. Der Badegast erhält nach Abgabe der Kleidung eine Verwahrungsmarke mit Nummer. Die Aushändigung der Kleidung erfolgt gegen Vorzeigen der Verwahrungsmarke unter Einziehung dieser Marke. Zur Prüfung der Empfangsberechtigung ist das Aufsichtspersonal nicht verpflichtet. Der Verlust der Marke ist unverzüglich dem Garderobenpersonal anzuzeigen.

§ 7

Gebote und Verbote

A) Allgemeines:

- 1) Den Anordnungen und Weisungen des Badepersonals haben die Badegäste Folge zu leisten.
- 2) Die Badegäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- 3) Das Bad und die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Badepersonal zu melden.
- 4) Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benützt werden; insbesondere ist das Baden von Nichtschwimmern ohne verantwortliche Aufsicht in dem Wasserbecken für Schwimmer verboten.
- 5) Das Betreten des Bades in sittenwidriger Badebekleidung ist verboten.
- 6) Das Zelten im Bad ist ohne vorherige Genehmigung durch das Badepersonal verboten.
- 7) Außerhalb der Umkleidekabine ist das Aus- und Ankleiden – mit Ausnahm von Kindern bis zu 6 Jahren – verboten.

B) Reinlichkeit und Ordnung:

- 1) Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
- 2) Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu verbringen.
- 3) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
- 4) Jegliche Wäsche (Körperwäsche, Waschen von Badeanzügen usw.) in den Schwimm- und Plantschbecken ist verboten. Zum Waschen ist die Brauseanlage zu benützen.
- 5) Vorgefundene Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleieräume und Toiletten, sind dem Badepersonal anzuzeigen.

C) Ruhe, Ordnung und Sicherheit:

- 1) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Rundfunkempfänger (auch Koffergeräte) und andere Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 2) Auf den Liegeplätzen ist jede sportliche Betätigung verboten. Ballspiele udgl. sind nur auf den hierfür eingerichteten Spielplätzen erlaubt.
- 3) Die Einrichtung von Feuerstellen ist verboten.
- 4) Das Betreten und die Benützung der Sprungbretter ist nur Schwimmkundigen gestattet.

§ 8
Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften für sämtliche Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benützung des Bades und der Einrichtungsgegenstände der Stadt oder dritten Personen schuldhaft zufügen.

§ 9
Haftung der Stadt

(1) Die Benützung des Bades und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahren.

(2) Die Stadt haftet für Personen und Sachschäden die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstehen.

(3) Für Kleidung, die in der Garderobe abgelgt wird, haftet die Stadt nur bis zu einem Betrag von 51,13 Euro, für abgegebenes Geld, Wert- und andere Gegenstände wird nicht gehaftet.

(4) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen bei der Stadt geltend gemacht werden.

§10
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 255,65 Euro geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 21.06.1993
STADT

Reinhard, Erster Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

In die ursprünglich erlassene Fassung der Satzung sind bereits folgende, später veranlasste Änderungen eingearbeitet:

- 2. Änderungssatzung vom 31.07.2009